

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4470
Urteil Nr. 55/2009 vom 19. März 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 15. Mai 2008 in Sachen Pierre Cavenaile, in dessen Eigenschaft als Konkursverwalter der « L'Impact » PGmbH, gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 26. Mai 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004, dahingehend ausgelegt, dass er im Falle eines Konkurses und trotz des Vorliegens dieser Konkurrenzsituation die Aufrechnung der Steuerforderungen gegen die vom Konkursschuldner zum Zeitpunkt des Konkurses noch geschuldeten Steuern ermöglicht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Konkursschuldner, dessen Schuldforderung aus einer dem Konkurs vorangehenden Verrichtung entstanden ist, und die anderen, in Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches dem Konkursschuldner gleichgestellten Gläubiger, deren Schuldforderung nach der Konkurseröffnung aus der Fortführung der Tätigkeiten oder den mit deren Verwaltung verbundenen Verrichtungen entstanden ist, gleich behandelt, während sie sich in unterschiedlichen Situationen befinden? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Befasst wird der Hof mit der Frage nach der Vereinbarkeit von Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass diese Bestimmung im Falle eines Konkurses und trotz des Vorliegens einer Konkurrenzsituation die Aufrechnung der Steuerforderungen gegen die vom Konkursschuldner zum Zeitpunkt des Konkurses noch geschuldeten Steuern ermöglicht und somit den Konkursschuldner, dessen Schuldforderung aus einer dem Konkurs vorangehenden Verrichtung entstanden ist, und die anderen, in Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches dem Konkursschuldner gleichgestellten Gläubiger, deren Schuldforderung nach der Konkurseröffnung aus der Fortführung der Tätigkeiten oder den mit deren Verwaltung verbundenen Verrichtungen entstanden ist, gleich behandelt, während sich die beiden Kategorien in unterschiedlichen Situationen befinden würden.

B.2. Artikel 334 des vorerwähnten Programmgesetzes bestimmt:

« Summen, die im Rahmen der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommenssteuern und die damit gleichgesetzten Steuern oder die Mehrwertsteuer oder aufgrund der Regeln des Zivilrechts über die Rückforderung gezahlter nicht geschuldeter Beträge einem Steuerschuldner erstattet oder gezahlt werden müssen, können ohne weitere Formalitäten vom zuständigen Beamten für die Zahlung von Vorabzügen, Einkommenssteuern, damit gleichgesetzten Steuern, Mehrwertsteuer, bestehend aus Hauptsumme, Zuschlagsteuern und Steuerzuschlägen, administrativen oder steuerrechtlichen Geldbussen, Zinsen und Kosten, die von diesem Steuerschuldner geschuldet werden, verwendet werden, Letztere nur sofern sie nicht oder nicht mehr beanstandet werden.

Der vorstehende Absatz gilt weiterhin im Falle der Pfändung, der Abtretung, der Konkurrenzsituation oder des Insolvenzverfahrens ».

In Bezug auf die Sachdienlichkeit der präjudiziellen Frage

B.3.1. In seinem Erwidierungsschriftsatz führt der Ministerrat an, die sowohl durch den vorlegenden Richter als auch durch den Konkursverwalter als klagende Partei vor dem vorlegenden Richter ins Auge gefasste Hypothese sei diejenige eines Konkurses, bei dem der Konkursverwalter durch das Gericht die Genehmigung zur Fortführung der Tätigkeiten erhalten habe. Nach Darlegung des Ministerrates betreffe im vorliegenden Fall das durch den Konkursverwalter geforderte Mehrwertsteuerguthaben die durch ihn im Rahmen der gesetzlichen Konkursveröffentlichungen gezahlte Mehrwertsteuer und nicht ein Mehrwertsteuerguthaben, das im Rahmen der Fortführung der Geschäftstätigkeit geschuldet wäre.

Der Ministerrat schlussfolgert daraus, dass die dem Hof im vorliegenden Fall gestellte Frage und der Schriftsatz des Konkursverwalters darauf ausgerichtet seien, den Standpunkt des Hofes zu einer rein theoretischen Frage zu erhalten, die gar nichts mit der Streitsache zu tun habe, die dem Tatsachenrichter, der die Frage gestellt habe, unterbreitet worden sei.

B.3.2. Es obliegt dem Richter, der eine präjudizielle Frage stellt, zu beurteilen, ob die Antwort auf diese Frage zur Lösung der ihm unterbreiteten Streitsache sachdienlich ist. Erst wenn dies offensichtlich nicht der Fall ist, kann der Hof beschließen, dass die Frage keine Antwort erfordert.

B.3.3. Wie der Konkursverwalter anführt, stellen die Veröffentlichungspflichten, die sich aus Artikel 38 des Konkursgesetzes ergeben, sowie die Liquidationskosten, wie die Kosten für die Aushändigung der Sozialdokumente, Handlungen dar, die dem Konkursverwalter bei der Ausführung seines gesetzlichen Auftrags auferlegt werden.

Da die Frage sich auf die Aufrechnung einer Steuerforderung infolge einer Handlung im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Konkurses gegen eine Steuerschuld und auf die Gleichbehandlung von zwei nach Auffassung des vorlegenden Richters unterschiedlichen Kategorien von Personen infolge der Anwendung der fraglichen Bestimmung bezieht, ist nicht erkennbar, dass der vorlegende Richter dem Hof eine Frage gestellt hätte, die im Hinblick auf die Entscheidung über die ihm unterbreitete Streitsache offensichtlich nicht sachdienlich wäre.

B.3.4. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.4.1. Der Hof bestimmt den Umfang der präjudiziellen Frage unter Berücksichtigung des Gegenstandes der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsache sowie der Begründung der Verweisungsentscheidung.

B.4.2. Die Streitsache vor dem vorlegenden Richter betrifft ein Steuerguthaben in Verbindung mit Rechnungen, die sich aus den gesetzlichen Pflichten des Konkursverwalters im Rahmen der Abwicklung der Konkurse in Anwendung der Artikel 38 und 40 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 ergeben.

B.4.3. Der Hof beantwortet die präjudizielle Frage in der Auslegung, wonach die fragliche Bestimmung es ermöglicht, eine Steuerschuld gegen eine Steuerforderung aufzurechnen, die durch Verpflichtungen entstanden ist, die dem Konkursverwalter durch die vorerwähnten Artikel 38 und 40 auferlegt werden, wobei von der Regel der Gleichheit der Gläubiger in einer Konkurrenzsituation abgewichen wird.

B.5.1. Artikel 38 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 bestimmt:

«Das Konkurseröffnungsurteil und das spätere Urteil zur Festlegung der Zahlungseinstellung werden auf Betreiben des Greffiers binnen fünf Tagen nach ihrem Datum auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* und auf Betreiben der Konkursverwalter binnen derselben Frist in mindestens zwei auf regionaler Ebene vertriebenen Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlicht.

[...] ».

Artikel 40 desselben Gesetzes bestimmt:

«Die Konkursverwalter treten unverzüglich nach dem Konkurseröffnungsurteil ihr Amt an, nachdem sie ihren Amtsantritt durch Unterzeichnen des Bestimmungsprotokolls bestätigt haben. Sie verwalten den Konkurs mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters unter Aufsicht des Konkursrichters.

Die Konkursverwalter arbeiten aktiv und vorrangig an der Feststellung des Betrags der Schulforderungen mit, die von den Arbeitnehmern des in Konkurs geratenen Unternehmens angegeben werden ».

B.5.2. In seinem Urteil Nr. 107/2006 vom 21. Juni 2006 hat der Hof erkannt:

«B.3. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 geht hervor, dass der Gesetzgeber eine Maßnahme ergreifen wollte, um den Steuerrückstand aufzufangen, und dass er im Einzelnen vermeiden wollte, dass Steuergutschriften einem Steuerschuldner erstattet würden, der der Steuerverwaltung noch eine andere Steuer schulden würde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1437/001, DOC 51-1438/001, S. 212). Daher hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Aufrechnung eingeführt, die von der Regel der Gleichheit der Gläubiger abweicht, so wie sie insbesondere in Artikel 1298 des Zivilgesetzbuches oder in Artikel 17 Nr. 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 vorgesehen ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1437/027, SS. 37 und 38).

Im Übrigen geht mehr global aus den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 27. Dezember 2004 hervor, dass der Gesetzgeber Probleme in Verbindung mit chronischer Steuerverschuldung berücksichtigen und es gleichzeitig ermöglichen wollte, für eine unbestimmte Dauer die Eintreibung der Steuer auszusetzen, wenn der Steuerpflichtige guten Glaubens und nicht mehr imstande ist, seine Schuld zu zahlen, sowie ‘zu versuchen, zumindest einen Teil der geschuldeten Summen zurückzufordern’ (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 3-966/4, SS. 23-24).

Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Gesetzgeber insbesondere durch Artikel 332 des Programmgesetzes in Titel VII Kapitel VIII des Einkommensteuergesetzbuches 1992 einen Abschnitt IVbis ‘Unbegrenzter Aufschub der Eintreibung von direkten Steuern’ eingefügt.

B.4.1. Indem Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 einen Mechanismus der gesetzlichen Aufrechnung vorgesehen hat, weicht er von der Regel der

Gleichheit der Gläubiger ab, die sich in einer Konkurrenzsituation befinden, so wie sie insbesondere in Artikel 17 Nr. 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 vorgesehen ist.

Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Eigenschaft des Gläubigers, der in einem Fall die Staatskasse und im anderen Fall ein anderer Gläubiger ist.

Die Maßnahme steht im Verhältnis zu der in B.3 angeführten Zielsetzung; da das Steueraufkommen für öffentliche Ausgaben verwendet wird, die der Befriedigung des Gemeinwohls dienen, muss es zugelassen werden, dass von den gemeinrechtlichen Regeln der Aufrechnung abgewichen wird.

B.4.2. Schließlich ist der fragliche Mechanismus der gesetzlichen Aufrechnung keine unverhältnismäßige Maßnahme in Bezug auf die Lage der anderen Gläubiger angesichts der Zielsetzungen des Abbaus des Steuerrückstandes und der Effizienz des Eintreibungsverfahrens, die den Gesetzgeber im Übrigen veranlassen, den unbegrenzten Aufschub der Eintreibung gewisser Steuern zu erlauben.

Der Hof verweist im Übrigen darauf, dass die Entwicklung des Insolvenzrechts und des Rechts der Sicherheiten zu einer Zunahme der Mechanismen geführt hat, die es den Gläubigern ermöglichen, sich vor der Gefahr der Insolvenz ihrer Schuldner zu schützen, dies in Abweichung vom Grundsatz der Gleichheit der Gläubiger ».

B.5.3. Wie der vorlegende Richter in seinem Urteil anführt, hat der Hof in seinem Urteil Nr. 107/2006 vom 21. Juni 2006 nicht zur Aufrechnung von Steuerschulden bezüglich eines Zeitraums vor dem Konkurs gegen eine Steuerforderung in Verbindung mit einer Verrichtung im Rahmen der Konkursverwaltung Stellung bezogen.

B.5.4. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gesetzgebers, die in B.3 des in B.5.2 zitierten Urteils beschrieben wurde, ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, die Aufrechnung einer Steuerschuld gegen eine Steuerforderung zu erlauben, in deren Besitz der Konkursverwalter infolge einer Verrichtung gelangt, zu der er aufgrund der Artikel 38 und 40 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verpflichtet ist. Die Veröffentlichungskosten, die Masseschulden darstellen, führen nämlich zu einem Mehrwertsteuerguthaben, das eine andere Forderung aus der Masse darstellt als die Forderungen, die durch Verrichtungen vor dem Konkurs entstanden sind.

Der Umstand, dass das Steueraufkommen für öffentliche Ausgaben verwendet wird, die dem Gemeinwohl dienen, reicht nicht aus, um es zu rechtfertigen, dass somit die Rechte des Konkursverwalters verletzt werden, der im Rahmen der Ausführung des ihm gesetzlich anvertrauten Auftrags zu Veröffentlichungen verpflichtet ist, bei denen vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden kann, dass er für deren Steuerkosten aufkommt.

B.6. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern, als Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 im Falle eines Konkurses die Aufrechnung einer der Konkurseröffnung vorangehenden Steuerschuld gegen eine Steuerforderung, die aus den durch die Artikel 38 und 40 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 dem Konkursverwalter auferlegten Veröffentlichungen entstanden ist, erlaubt, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior